



Kyffhäuser Kameradschaft

Hehlingen von 1878 e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:“ Kyffhäuser-Kameradschaft-Hehlingen von 1878 e.V.“

Im weiteren Verlauf als Kameradschaft bezeichnet.

Er hat seinen Sitz in Hehlingen.

Die Kameradschaft wurde als Landwehrverein Hehlingen 19.03.1878 gegründet.

Sie ist Mitglied des Kyffhäuserbundes Landesverband Südhannover-Braunschweig e.V.,
der seinerseits Mitglied des Kyffhäuserbundes e.V. mit dem Sitz in Wiesbaden ist.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: Kyffhäuser – Kameradschaft -
Hehlingen von 1878 e.V.

§ 2 Kameradschaftszweck

1. Die Kameradschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Aus der Verpflichtung zum Grundgesetz und zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung bekennt sich die Kameradschaft mit ihren Mitgliedern zu helfender Tatbereitschaft, zu bewährter Tradition im Fortschritt der Zeit und zur Pflichterfüllung gegenüber Staat und Volk.

Die Kameradschaft ist an keine politische Partei und an keine Konfession gebunden.

2. Die Mittel der Kameradschaft dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Kameradschaft keine Einzahlungen zurück.
3. Es darf niemand der für die Kameradschaft ehrenamtlich tätig ist eine Vergütung hierfür erhalten.
 - a) Pflege und Förderung des Sportschießens mit der Durchführung und Teilnahme von Wettkämpfen, sowie der Schaffung und Erhaltung von Schießsportanlagen.
 - b) Förderung der Jugendarbeit im Sinne des Dienstes für die Gemeinschaft, durch Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit durch Pflege von Leibesübungen und Kameradschaft.
 - c) Die Pflege von Kulturgut, Brauchtum und des Heimatgedankens, sowie die Bewahrung von Traditionen des Kyffhäuserbundes. Die Pflege des Heimatgedankens durch Erhalt des Brauchtums.
 - d) Die Zusammenarbeit mit der Bundeswehr und den Reservistenverbänden.



Kyffhäuser Kameradschaft

Hehlingen von 1878 e. V.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Die in der Kameradschaft zusammen gefassten Einzelmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Landesverbandes (LV) Südhannover – Braunschweig. Die Satzung des LV – Südhannover - Braunschweig ist für alle Mitglieder unabhängig von der Satzung der KK – Hehlingen verbindlich.
2. Die Aufnahme der Mitglieder obliegt dem Vorstand der Kameradschaft. Er kann die Aufnahme mit Angabe von Gründen ablehnen. Gegen einen solchen Bescheid kann der Betroffene innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landesverband einlegen. Dieser entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von

Jeder unbescholtenen Person, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Kyffhäuserbundes (KB), unter Anerkennung der Satzung der Kameradschaft, bekennt.

4. Alle Einzelmitglieder haben eine mit ihrer Unterschrift versehene Beitrittserklärung abzugeben, die von der Kameradschaft an die Geschäftsstelle des LV weiterzuleiten ist. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand in die Kameradschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Kameradschaft.
2. Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende mit eigenhändiger Unterschrift gegenüber der Kameradschaft zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wegen:
 - a) Grober oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung.
 - b) Nichtbefolgen von Beschlüssen der zuständigen Organe,
 - c) Verbandswidrigem Verhalten,
 - d) Rückstand mit der Beitragszahlung von mehr als 3 Monaten,
 - e) Unfairen, unsportlichem Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern,
 - f) Kameradschaftsschädigendem Verhalten in der Öffentlichkeit, wenn in den Fällen der Buchstaben b), c), e) und f) die Kameradschaftsinteressen gestört werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich den erworbenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.



Kyffhäuser Kameradschaft

Hehlingen von 1878 e. V.



Gegen den Ausschließungsbescheid des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Beauftragung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Beauftragung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so hat dies zur Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

4. In Fällen, in denen das Gesamtinteresse des Kyffhäuserbundes berührt wird, kann der Landesverbandsvorstand nach Anhören der zuständigen Kameradschaft ein Mitglied ausschließen.
5. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss zu Ziffer 3, Buchstabe c) und f) und Ziffer 4. Ist die Berufung beim Ehrengericht des LV zulässig. Dieses entscheidet in diesen Fällen über die Berufung endgültig.
Die Berufung muss mit Begründung innerhalb eines Monats nach Zugang des angefochtenen Bescheides bei der Landesgeschäftsstelle eingehen.

§ 5 Organe

Organe der Kameradschaft sind:

Die Mitgliederversammlung, in weiterem als Hauptversammlung bezeichnet.
Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die Vollversammlung im Sinne des § 32 BGB. Der Vorstand beruft die ordentliche Hauptversammlung einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich ein. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist nach Bedarf oder durch mindestens 15 Mitglieder schriftlich einzuberufen. Diese Einberufung muss durch den Vorstand kurzfristig erfolgen.

Jede einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig mit Ausnahme des in § 12 Abs. 1 dieser Satzung geregelten Falles.

2. Jedes Mitglied der Hauptversammlung über 18 Jahren ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung die grundsätzlich von dem Vorstand geleitet wird, muss enthalten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr



Kyffhäuser Kameradschaft

Hehlingen von 1878 e. V.



- b) Berichterstattung über Rechnungslegung und Kassenprüfung
 - c) Erstattung des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - f) Beratung der vorliegenden Anträge
 - g) Wahl der in § 7 Ziffer 1 genannten Mitglieder des Vorstandes, falls deren Geschäftszeit abgelaufen ist oder die Stelle offen ist.
 - h) Wahl zweier Rechnungsprüfer, falls deren Amtszeit abgelaufen ist. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
4. Zur Stellung von Anträgen für die Tagesordnung der Hauptversammlung ist jedes Mitglied Berechtig. Einreichungsfrist: spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin.
- Anträge sind dem Vorstand schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu stellen.
5. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über dem Ablauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) der / dem Vorsitzenden
- b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der / dem Schriftführer / in
- d) der / dem Kassierer / in
- e) der / dem Schießwart / in
- f) zwei Beisitzerinnen / Beisitzern
- g) der / dem Getränke- und Verpflegungswart / in (Fourier)
- h) der / dem Pressewart
- i) der / dem Fahnenträger

2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden

die / der Vorsitzende
die / der stellv. Vorsitzende und
die / der Schriftführer

Zur Vertretung der Kameradschaft sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB



Kyffhäuser Kameradschaft

Hehlingen von 1878 e. V.



(§ 7 Ziffer 2) berechtigt.

3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Für die Mitglieder des Vorstandes nach § 7 Abs. 1c, 1d, 1e, 1f, 1g, 1h, 1i, 1j soll die Hauptversammlung Stellvertreter wählen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, auch wenn dadurch die 2 – Jahresfrist überschritten wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen; der stellvertretende Vorsitzende rückt automatisch an die Stelle des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie regelt die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
5. Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen im Interesse der Kameradschaft erwachsenen Auslagen.
6. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich einzuberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder gemäß § 7 Abs. 2 anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren jeweils versetzt gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung hierüber Bericht. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten.

§9 Ehrungen

Besondere Verdienste für die KK – Hehlingen können durch persönliche Ehrungen gewürdigt werden. Die Ehrungen erfolgen auf der Grundlage einer von der Hauptversammlung zu beschließenden Ehrenordnung. Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu einer Änderung des Satzungszweckes und der Aufgaben der KK – Hehlingen (§2 der Satzung) die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.



Kyffhäuser Kameradschaft

Hehlingen von 1878 e. V.



§ 12 Auflösung der Kameradschaft

1. Über die Auflösung der Kameradschaft kann nur einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Hauptversammlung darf die Auflösung der KK – Hehlingen nur beschließen, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Hauptversammlung erneut gem. § 8 Ziffer 1 als außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie ist nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Im Übrigen gilt Ziffer 1.
3. Die Absicht zur Auflösung der Kameradschaft muss dem Landesverband 2 Monate vor Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Die Kameradschaft ist verpflichtet, den Landesverbands – Vorstand und den Kreisverbands – vorsitzenden zu der außerordentlichen Hauptversammlung, in der die Auflösung besprochen werden soll, einzuladen. Die Einladung hat mit eingeschriebenem Brief unter Beifügung der Tagesordnung 4 Wochen vor der außerordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen. Aus der Tagesordnung müssen Ort, Tagungsraum und Uhrzeit hervorgehen.
4. Bei Auflösung der Aufhebung der Kameradschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verfällt das Vermögen der Kameradschaft dem Landesverband des Kyffhäuserbundes, dem die Kameradschaft bisher angehörte.
Sollte dieser nicht mehr bestehen, verfällt das Vermögen dem Kyffhäuserbund e.V. Sollte der Kyffhäuserbund e.V. nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen der KK – Hehlingen an die Stadt Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Zwecke, vornehmlich Zur Förderung und Erhaltung des Schießsportes zu verwenden hat. In dem Fall bedarf der Vermögensüberhang der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
5. Mit der Auflösung der Kameradschaft verliert die KK – Hehlingen mit ihren Mitgliedern folgende Rechte:
 - a) Die Kameradschaft
Das Weiterführen von Emblem des Kyffhäuserbundes und seines Namens.
Verlust aller durch die Mitgliedschaft bestehenden Versicherungen.
 - b) Die Mitglieder
Das Tragen von Emblemen des Kyffhäuserbundes, der Treuenadeln, aller Auszeichnungen und Ehrenadeln des Kyffhäuserbundes und des Landesverbandes, sowie den Anspruch auf Unfall – und Haftpflichtschutz. Dies gilt nicht für Mitglieder, die weiterhin dem Kyffhäuserbund angehören wollen.